

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/52461-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. Frau Hermine Dichler, 3920 Oberrosenauerwald Nr. 82
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
3. die Stadtgemeinde Groß Gerungs

9-N-9034/1

Bearbeiter
Weinpolter

02822/52461
Durchwahl 251

19. August 1991

Betrifft

2 Linden in der KG. Oberrosenauerwaldhäuser, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die beiden etwa 80-jährigen Lindenbäume auf Parz. Nr. 494/3, KG. Oberrosenauerwaldhäuser, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz).

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Ein Naturschutzsachverständiger der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat über Anregung der Stadtgemeinde Groß Gerungs festgestellt, daß auf Parz. Nr. 494/3, KG. Oberrosenauerwaldhäuser, südlich des Hauses Nr. 73 zwei Linden stehen, die ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung sind.

Sie weisen einen guten Gesundheitszustand auf, haben starke Stämme und bilden eine schön ausgestaltete, kugelförmige Doppelkrone. Das Alter der Bäume beträgt rund 80 Jahre und es ist zu erwarten, daß

sie mit zunehmendem Alter noch wesentlich höher und stärker werden. Sie stehen 16 m südlich des Hauses Nr. 73 (Kleinbauernhaus) neben dem Güterweg Oberrosenauerwald II, umgeben von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken auf einem leichten Geländerücken. Aufgrund ihres markanten Erscheinungsbildes, ihrer idyllischen Lage sowie der Tatsache, daß Lindenbäume in dieser Höhenlage zu den seltenen Laubbäumen zählen, ist die Naturdenkmalerklärung gerechtfertigt.

Die Grundeigentümerin und die Stadtgemeinde Groß Gerungs haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.

Die Bäume konnten daher spruchgemäß zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. F r e u d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Meybauer

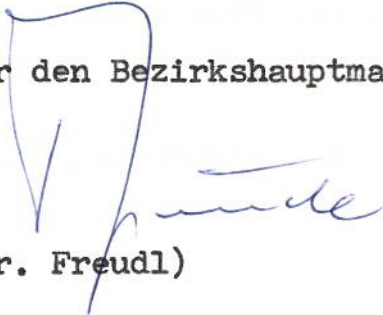
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-9034/1

19. August 1991

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Freudl)